

## ISERLOHN

Lange Straße 19  
D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71 / 77 46 30

## HAGEN

Elbersufer 1  
D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31 / 37 607 77

info@nhup.de  
www.nhup.de

## DIE MANDANTEN | INFORMATION

### Themen dieser Ausgabe

#### ■ Umsatzsteuer:

**BMF-Schreiben vom 26. September (IV D 3 – S 7279/14/10002)  
zum Reverse-Charge-Verfahren bei bestimmten Metallen**

### Sonderausgabe September 2014

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

in unserer letzten Mandanteninformation „Sonderausgabe August“ hatten wir Sie bereits über das neue Reverse-Charge-Verfahren bei bestimmten Metallen informiert. Mit dem „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ ist der § 13b Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf **Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen** (§ 13b Absatz 2 **Nr. 11** und Absatz 5 mit Bezug auf eine neue **Anlage 4**) erweitert worden.

Dieser tritt zum **1. Oktober 2014** in Kraft. Demnach wird der Leistungsempfänger Steuerschuldner der nach dem 30. September ausgeführten Umsätze, sofern der leistende Unternehmer nicht die Differenzbesteuerung nach § 25a UStG anwendet.

Mittlerweile liegt zu dieser Thematik ein **BMF-Schreiben vom 26. September 2014** zur **Umsetzung des neuen Reverse-Charge-Verfahren** vor.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

Das BMF-Schreiben ist zu finden unter:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-09-26-Steuerschuldnerschaft-Leistungsempfaenger.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-09-26-Steuerschuldnerschaft-Leistungsempfaenger.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Das BMF-Schreiben enthält eine **Übergangsregelung** für Lieferungen von Metallen nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Januar 2015 (nachfolgend erläutert in Kapitel I dieser Mandanteninformation) sowie den ab 1. Oktober 2014 geltenden **Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE)** (nachfolgend erläutert in Kapitel II). In Kapitel III dieser Mandanteninformation gehen wir kurz auf die Angabe in der Umsatzsteuervoranmeldung ein.

## I. Übergangsregelung

Die Übergangsregelung sieht vor, dass es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden ist, wenn die Vertragspartner **einvernehmlich** noch von der **Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers** ausgegangen sind, also das neue Reverse-Charge Verfahren gemäß § 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG noch nicht anwenden. **Voraussetzung** für die Übergangsregelung ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

**Auf Seiten des Leistungsempfängers** besteht durch die so formulierte Übergangsregelung das **Risiko**, dass für den Fall, dass der Leistende die Umsatzsteuer nicht zutreffend versteuert, die Finanzverwaltung mit Bezug auf das ab dem 1. Oktober geltende Reverse-Charge Verfahren ihren Anspruch auf Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger erhebt. Dies hätte zur Folge, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer mit Zahlung der Rechnung an den Leistenden zahlt und zusätzlich an die Finanzverwaltung. Ob sich dann in einem solchen Fall der Leistungsempfänger bei seinem Vertragspartner schadlos halten kann in dem er die an ihn gezahlte Umsatzsteuer zurück fordert, beurteilt sich nach den zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen bzw. der Durchsetzbarkeit der vertraglichen Ansprüche.

**In der Praxis** ist damit zu rechnen, dass aufgrund des beschriebenen Risikos **Rechnungen** mit Um-

satzsteuerausweis vom Leistungsempfänger **reklamiert werden** und somit für den Leistenden ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

**Für die Einkaufsseite** besteht zudem eine **erhöhte Anforderung an die Rechnungsprüfung**. Hier ist nicht nur zu prüfen, ob die Rechnungen, die mit Hinweis auf das Reverse-Charge Verfahren ohne Umsatzsteuerausweis ausgestellt wurden, zutreffend im Hinblick auf die Einreihung der Ware in die Anlage 4 sind. Auf das Risiko beim Leistungsempfänger bezüglich des Vorsteuerabzugs bei falsch ausgestellten Rechnungen hatten wir bereits in der Mandanteninformation Sonderausgabe August hingewiesen.

Zusätzlich ist nun auch bei jeder Rechnung mit Umsatzsteuerausweis zu hinterfragen, ob der Umsatzsteuerausweis aufgrund der Anwendung der Übergangsregelung erfolgt und die Anwendung der Übergangsregelung wegen der o.g. Voraussetzungen gesichert ist.

Um hier eine **Rechtssicherheit für den Leistenden und dem Leistungsempfänger zu erlangen**, empfehlen wir Ihnen, bei Anwendung der Übergangsregelung, eine **zivilrechtliche Einigung mit Ihrem Vertragspartner** zu fixieren. Diese sollte die Einvernehmlichkeit hinsichtlich der Anwendung der Übergangsregelung sowie die Versicherung des Leistenden über die zutreffende Versteuerung der Umsätze festhalten. Ferner empfehlen wir, auf den Rechnungen die Anwendung der Übergangsregelung gemäß BMF-Schreiben vom 26. September 2014 zu vermerken.

## II. Umsatzsteueranwendungserlass

Die aus unserer Sicht wichtigsten **Regelungen des Umsatzsteueranwendungserlasses** zum Reverse-Charge Verfahren von Metallen werden nachfolgend aufgeführt:

1. Der geänderte **Abschnitt 13b.4 Absatz 1 UStAE** stellt klar, dass eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder ähnlichen Formen gegossener **Abfall und Schrott von Edelmetallen** als unbearbeitetes Metall nicht zu den Schrotten im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 7 in Verbindung mit der Anlage 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

gehören sondern auch unter die Gegenstände der Anlage 4 Nr. 2, 3 oder 4 fallen.

2. In dem neu eingefügten **Abschnitt 13b.7a UStAE** zu der Vorschrift § 13 b Absatz 2 Nr. 11 in Verbindung mit der Anlage 4 UStG werden die in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände näher erläutert. Er findet sich in dem o.g. BMF-Schreiben auf den Seiten 8-10. Sollten diese Erläuterungen nicht ausreichend sein für die Bestimmung, ob ein Gegenstand zur Anlage 4 gehört, bleibt, wie im letzten Mandantenrundsreiben bereits empfohlen, der Weg über die Einordnung der Gegenstände nach den Zolltarifnummern. Hierfür können die Internetseiten

<http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>

oder

<http://www.zolltarifnummern.de/>

herangezogen werden.

Eine weitere Alternative zur sicheren Bestimmung der Zugehörigkeit eines Gegenstandes zur Anlage 4 ergibt sich durch den Verweis des Abschnitts 13b.7a UStAE auf **Abschnitt 13b.4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 UStAE**. Dem Lieferer als auch dem Abnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, eine **unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA)** beim zuständigen Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung einzuholen. Der Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft erfolgt unter Verwendung des Formulars 0310 und Beifügung eines Warenmusters oder technischen Zeichnungen etc. Der Antrag ist kostenlos. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/Zolltarifauskunft-fuer-umsatzsteuerzwecke/zolltarifauskunft\\_fuer\\_umsatzsteuerzwecke\\_node.html#doc186714bodyText3](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/Zolltarifauskunft-fuer-umsatzsteuerzwecke/zolltarifauskunft_fuer_umsatzsteuerzwecke_node.html#doc186714bodyText3)

In dem oben genannten Abschnitt 13b.7a UStAE wird auf **weitere Vorschriften des Umsatzsteueranwendungserlasses** verwiesen, die in **Zwei-**

**felsfällen**, ob ein Gegenstand unter die Anlage 4 fällt, sinngemäß anzuwenden sind:

Unter sinngemäßer Anwendung des **Abschnitts 13b.4 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 UStAE** wird klar gestellt, dass sich im Falle der gleichzeitigen Lieferung von Gegenständen der Anlage 4 als auch von Gegenständen, die nicht unter die Anlage 4 (**Mischfälle**) fallen, unterschiedliche Steuerschuldner ergeben. Das bedeutet, dass in der Rechnungsstellung darauf zu achten ist, dass das Reverse-Charge Verfahren nach § 13 b Absatz 2 Nr. 11 nur für die in der Anlage 4 genannten Gegenstände angewandt wird.

Unter sinngemäßer Anwendung des **Abschnitts 13b.4 Absatz 3 Sätze 1 und 2 UStAE** wird klar gestellt, dass Lieferung von **Mischungen oder Wareneinsparungen**, die sowohl aus Gegenständen der Anlage 4 als auch aus dort nicht genannten Gegenständen bestehen, grundsätzlich nach ihren Bestandteilen getrennt hinsichtlich der Anwendung des o.g. Reverse-Charge Verfahren zu beurteilen sind. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Beurteilung nach dem Stoff bzw. Bestandteil durchzuführen, der den Gegenständen ihren wesentlichen Charakter verleiht.

3. Sofern der Leistende als auch der Leistungsempfänger für eine Lieferung § 13 b Absatz 2 Nr. 11 UStG angewandt haben, obwohl dies nach Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Voraussetzungen nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner. Dies begründet sich auf einer mit Abschnitt 13b.8 UStAE konkretisierten Vereinfachungsregelung des § 13b Absatz 5 Satz 7 UStG. Voraussetzung der Vereinfachungsregelung ist, dass keine Steuerausfälle entstehen und der Umsatz vom Leistungsempfänger zutreffend versteuert wird. Auch diese Vereinfachungsregelung birgt aufgrund der genannten Voraussetzungen in der Praxis ein entsprechendes Risiko und sollte nach unserer Empfehlung möglichst nicht angewandt werden.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

## III. Rechnungstellung/ Umsatzsteuervoranmeldung

Das Reverse-Charge Verfahren nach § 13 b Absatz 2 Nr. 11 in Verbindung mit Anlage 4 ist grundsätzlich für nach dem 30. September getätigte **Lieferungen** der in dieser Anlage bezeichneten Gegenstände an einen Unternehmer innerhalb von Deutschland anzuwenden. Die **Rechnungen** sind ohne Umsatzsteuer ausweis mit Hinweis auf das Reverse-Charge Verfahren auszustellen. Die Vorgänge sind vom Leistungsempfänger gesondert in den entsprechenden **Kennzahlen der Umsatzsteuervoranmeldung** (Zeile 52: Kennzahl 84 (Bemessungsgrundlage), Kenn-

zahl 85 (Umsatzsteuerbetrag)) anzugeben. Die Vorsteuer ist in der Kennzahl 67 auszuweisen. Der Leistende hat nachrichtlich eine Angabe über den Umsatz (Nettorechnungsbetrag) in der Kennzahl 60 der Umsatzsteuervoranmeldung zu tätigen.

Sofern Ihrerseits Rückfragen hinsichtlich der Einreichung der Waren in die Anlage 4, der Abgrenzung von Lieferungen zu Dienstleistungen (Lohnbearbeitungen) oder der Übergangsregelung bestehen, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Gerne sind wir Ihnen auch bei dem Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft behilflich.